

Fördergrundsätze für die Umsetzung eines Verfügungsfonds in der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ der Stadt Schleswig

Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

1. Ziel des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln. Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden einzelne Maßnahmen gefördert, die dem Sanierungsgebiet „Innenstadt“ bzw. seinen Bewohner*innen zugutekommen und zur Erreichung der im städtebaulichen Rahmenplan „Schleswig Innenstadt“ und der Vertiefung des städtebaulichen Rahmenplans für die Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ festgelegten Ziele beitragen.

Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bürger*innen Mittel in die Hand zu geben, um Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung des Sanierungsgebiets eigenverantwortlich durchzuführen. Der Verfügungsfonds aktiviert das Handeln vor Ort und fördert die Beteiligung der Bewohnerschaft.

Der Verfügungsfonds setzt sich zusammen aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt sowie aus Mitteln der lokalen Wirtschaft und/oder privaten Dritten (z. B. Einzelhändler*innen, Grundstücks- und Immobilieneigentümer*innen, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereine, Initiativen und Organisationen, Privatpersonen).

2. Verwendungszweck

Aus dem Verfügungsfonds können Einzelmaßnahmen finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ dienen.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilhabe der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen in Schleswig erweitert werden. Die Maßnahmen sollen einen nachvollziehbaren Nutzen hinsichtlich der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ haben. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- das Stadtbild verbessern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die Attraktivität des Gebiets für die Bürger*innen, Tourist*innen und sonstige Besucher*innen steigern.

3. Förderfähige Ausgaben

Mittel der Städtebauförderung können für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden.

Dafür kommen beispielsweise folgende Maßnahmen in Betracht:

- kleinteilige Maßnahmen im öffentlichen und halböffentlichen Raum, insbesondere:
 - Grünanlagen, Bepflanzung, Begrünung
 - Wirtschafts- und Ausstattungselemente wie Beleuchtungskörper, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser etc.
 - Spielgeräte
 - Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
 - Kunst im öffentlichen Raum
 - Aufbau von Informationstafeln (z. B. über den Handelsbesatz)
- kleinteilige Maßnahmen auf privaten Grundstücken, die das Gebiet der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ aufwerten und öffentlich wahrnehmbar sind, insbesondere:
 - Erneuerung der Fassaden von Gebäuden wie Außenhaut, Fenster und Türen
 - Erneuerung oder erstmalige Errichtung von Einfriedungen privater Grundstücke an der Grenze zum öffentlichen Raum wie Hecken, Zäune und Mauern
- Erarbeitung von Analysen/ Konzepten oder Durchführung von Wettbewerben, die für die Vorbereitung und Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen (v.a. wenn eine Einzelhandelsnutzung nicht mehr wirtschaftlich möglich ist)

Die Bestimmung geeigneter Maßnahmen erfolgt über die im städtebaulichen Rahmenplan „Schleswig Innenstadt“ festgelegten und durch die Stadt Schleswig beschlossenen Leitziele für die Innenstadtsanierung:

- die Innenstadt als Einzelhandelsstandort stärken und attraktiver gestalten
- die Innenstadt als Ort der Identifikation für Bürger*innen mit ihrer Stadt und für den Tourismus stärken
- Vernetzung im Stadtraum verbessern
- Verbesserung Gestaltungsqualität des öffentlichen Raums sowie privater Gebäude und Grundstücke
- Verkehrsqualität steigern

Es soll sich um kleinteilige Maßnahmen (kleine Initiativen und Projektideen ohne Folgekosten) handeln, die über keine andere Förderung unterstützt werden können bzw. bei denen eine Beantragung der benötigten Mittel über ein Förderprogramm aufgrund der geringen Größe nicht gerechtfertigt wäre.

Nicht-investive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebauförderungsmittel gespeist wird, zum Beispiel:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater*innen (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktionen für den Standort Innenstadt: Internetportale, Flyer, Newsletter, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Aktionen im Maßnahmegebiet
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Die vorgenannten Aufzählungen sind nicht abschließend und können durch Vorschläge der Antragsteller ergänzt werden.

Die mit dem Verfügungsfonds unterstützten Maßnahmen müssen dem Sanierungsgebiet zu Gute kommen und dem Allgemeinwohl dienen. Sie dürfen nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen dienen.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Gewährung von Fördermitteln bereits begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragssteller*innen
- reguläre Personalkosten der Antragssteller*innen
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger*in der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den § 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen kann
- Einzelprojekte der Stadtverwaltung und Ausgaben für regulär gesetzlich verankerte Aufgaben der Stadt Schleswig

Die Stadt Schleswig plant im Zuge der Innenstadtsanierung selbst, umfängliche Aktivitäten zur Aufwertung der Gestaltung des öffentlichen Raums durchzuführen und zur Finanzierung Städtebauförderungsmittel einzusetzen. Maßnahmen, welche nicht mit der geplanten Umgestaltung und Aufwertung von Straßen, Wegen und Plätzen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ vereinbar sind oder diese vorwegnehmen, können nicht mit Mitteln des Verfügungsfonds unterstützt werden.

4. Höhe der Förderung

Der Einsatz von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für eine Einzelmaßnahme soll im Regelfall maximal 5.000 Euro (brutto) (100%) betragen; im Einzelfall ist eine Überschreitung möglich. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 5.000,00 Euro (netto) sind mindestens drei (3) Kostenvoranschläge bzw. vergleichbare Angebote anzufragen und die Ergebnisse vorzulegen.

Die Förderung für investive, investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen wird als Zuschuss von bis zu 50% der Gesamtkosten aus Mitteln der Städtebauförderung gewährt. Mindestens 50% werden aus Mitteln der lokalen Wirtschaft und/oder privaten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Bezuschussung aus dem Etat der Fördermittel entspricht dem Betrag, der aus dem privaten Vermögen bereitgestellt wird. Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen sind in der Berechnung der Mittel aus dem Verfügungsfonds zu berücksichtigen.

Die Mittel der Städtebauförderung und die Mittel der lokalen Wirtschaft und/oder privaten Dritten bilden zusammen den Verfügungsfonds.

Die maximale jährliche Höhe des geförderten Anteils des Verfügungsfonds wird durch die Städteförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2026) vorgegeben.

Es stehen maximal 50.000 Euro (brutto) pro Jahr aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt für den Verfügungsfonds zur Verfügung.

Die Mittel der lokalen Wirtschaft und/oder privaten Dritten können in den Verfügungsfonds insgesamt oder projektbezogen eingebracht werden.

Die mit Mitteln des Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindung. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmenkosten von bis zu 5.000,00 € (brutto) fünf (5) Jahre und bei Maßnahmenkosten von über 5.000,00 € (brutto) zehn (10) Jahre soweit die Art der Maßnahme eine derartige Nutzungsdauer nicht ausschließt. Der Zweckbindungsfrist unterliegen nur die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten investiven Maßnahmen.

Die im Rahmen des Verfügungsfonds finanzierten nicht investiven und investitionsvorbereitenden Maßnahmen unterliegen keiner Zweckbindungsfrist.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Organisationen etc. gestellt werden. Die Anträge sind in Schrift- oder Textform die Stadt Schleswig zu richten.

Der schriftliche Antrag erfolgt mit einem Formblatt, das beim Fachbereich Bau, Fachdienst Stadtentwicklung der Stadt Schleswig, auf der Website der Stadt Schleswig sowie unter www.schleswigfonds.de erhältlich ist. Im Antrag muss die Maßnahme nach Art, Umfang und Dauer sowie dessen Nutzen für die Gesamtmaßnahme beschrieben werden.

Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der die geschätzten Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung sowie eine Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote oder Kostenschätzung) einschließlich der beantragten Förderung enthält. Darüber hinaus müssen Angaben zum Antragstellenden einschließlich verantwortlicher Person enthalten sein.

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet die Stadt Schleswig, unterstützt durch den Sanierungsträger der Stadt Schleswig (BIG Städtebau GmbH).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

6. Förderentscheidung

Die Stadt Schleswig prüft, unterstützt durch den Sanierungsträger:

- ob die Maßnahme zu dem Kreis der Maßnahmen, die grundsätzlich mit dem Verfügungsfonds gefördert werden, gehört (siehe 3.),
- den Antrag auf die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und
- ob die Vereinbarkeit mit bauordnungs- und/oder bauplanungsrechtlichen Aspekten – sofern dies für die jeweilige Maßnahme relevant ist – gegeben ist

Im Anschluss entscheidet der zuständige Beirat (siehe 7.) über die Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Förderentscheidungen werden schriftlich oder in Textform dokumentiert.

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

Lage:

die Maßnahme muss innerhalb des Sanierungsgebiets liegen bzw. unmittelbaren Bezug zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ haben.

Gebietsentwicklung:

die Maßnahme entspricht den Leitzielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ (siehe 3.) und hat positive Auswirkungen auf die Entwicklung im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ insbesondere in einem der folgenden Punkte:

- Aufwertung des öffentlichen Raums bzw. des Stadtbildes
- Stärkung des Einzelhandelsstandorts Innenstadt
- Imagebildung und Förderung der Identifikation mit der Innenstadt
- Schaffung Begegnungsmöglichkeiten und/oder von kulturellen Angeboten

Nachhaltigkeit:

die Maßnahme lässt eine nachhaltige Entwicklung/Verbesserung für die Innenstadt erwarten bzw. unterstützt diese oder trägt zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel bei.

Wird durch eine Förderentscheidung des Beirats gegen die Fördergrundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds in der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ verstoßen, hat die Stadtverwaltung die Entscheidung des Beirats aufzuheben.

7. Zusammensetzung und Organisation des Beirats

Der Beirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 2 Vertreter*innen der Grundstückseigentümer*innen
- 2 Vertreter*innen der im Sanierungsgebiet ansässigen Gewerbetreibenden
- 2 Vertreter*innen privater Zuwendungsgeber*innen
- 1 Vertreter*in der Bewohnerschaft

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder muss ihren Wohn- bzw. Arbeitssitz im Sanierungsgebiet haben.

Als beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder fungieren:

- 1 Vertreter*in des Stadtmarketings
- 1 Vertreter*in der IHK
- 1 Vertreter*in der lokalen Tourismusorganisation (Ostseefjord Schlei GmbH)
- 1 Vertreter*in der Interessengemeinschaft Ladenstraße e.V. (IGL)
- 1 Vertreter*in des Seniorenbeirats
- 1 Vertreter*in der Kulturkonferenz
- 1 Vertreter*in der Jugendkonferenz
- 1 Vertreter*in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schleswig
- Beauftragter für Menschen mit Behinderungen der Stadt Schleswig
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schleswig
- Vorsitzende*r des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses
- 1 Vertreter*in des Verkehrs- und Verschönerungs-Verein der Stadt Schleswig e.V.
- maximal 2 Vertreter*innen der Stadtverwaltung
- maximal 2 Vertreter*innen des Sanierungsträgers der Stadt Schleswig

Der Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sowie deren Vertreter*innen auf Vorschlag. Die Mitglieder des Beirates werden zunächst für zwei Jahre gewählt. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich. Für jedes ständige (stimmberechtigte) Mitglied des Beirates ist mindestens ein/e Vertreter*in zu bestimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung. Die ständigen Mitglieder und Ihre Vertreter*innen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Die Zusammensetzung (stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder) des Beirats kann durch Beschluss des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses der Stadt Schleswig verändert oder ergänzt werden.

Die Mitglieder des Beirats sind ebenfalls antragsberechtigt. Ist ein Mitglied des Beirats persönlich bzw. wirtschaftlich an einer Antragstellung beteiligt, so wird das betreffende Mitglied bei der Antragsentscheidung durch ein/e Vertreter*in ersetzt. Im Zweifelsfall kann der Beirat das antragsstellende Beiratsmitglied auffordern, während der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Um von Beginn an eine Identifikation der Mitglieder mit dem Beirat zu gewährleisten wählen die Mitglieder den Namen für den Beirat selbst.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn eine Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat tagt mindestens halbjährlich. Angestrebt werden vierteljährliche Sitzungen. Die Entscheidung über einen Maßnahmenantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Antragsingang zu treffen.

Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist an den/die Antragsteller*in eine Zwischenmitteilung durch die Stadt Schleswig, unterstützt durch den Sanierungsträger, zu geben.

Der/die Antragsteller*in oder Vertretung verpflichtet sich, die Maßnahme auf Anforderung im Beirat oder nach vorheriger Absprache der Stadtverwaltung vorzustellen.

Im Ausnahmefall kann ein Antrag, dessen Förderzweck dadurch gefährdet ist, dass die nächste Sitzung des Beirats zeitlich zu weit entfernt ist, auch per Sondersitzung oder E-Mail der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (Umlaufbeschluss). Die Stimmabgabe muss eine Woche nach Versendung des Umlaufbeschlusses erfolgen.

8. Bewilligung

Hat der Beirat der Förderung einer Einzelmaßnahme zugestimmt, erhält der/die Antragsteller*in umgehend von der Stadt Schleswig, unterstützt durch den Sanierungsträger, einen verbindlichen Förderbescheid in Schrift- oder Textform, in dem die Höhe der Förderung, unter Umständen das Einholen von Kostenangeboten, der Zeitraum, in dem die Einzelmaßnahme durchgeführt werden muss und ggf. weitere Auflagen (beispielsweise Zweckbindungsfristen, Verwendung der Städtebauförderungslogos etc.) geregelt sind.

Die Fördermittel werden durch den Sanierungsträger der Stadt Schleswig in der Regel nach Beendigung bzw. Fertigstellung der Maßnahme und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller*innen ausgezahlt. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte

Maßnahmen ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

9. Abrechnung

Für jede Einzelmaßnahme ist von dem/der Antragsteller*in eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag einzeln per Rechnung bzw. Quittungen nachgewiesen werden müssen.

Zur Dokumentation der Maßnahme ist ein kurzer Ergebnisbericht (maximal eine DIN A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse der Maßnahme zu erstellen. Der Ergebnisbericht sowie ein Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) sind der Abrechnung beizufügen. Mit der Abrechnung sind zudem mindestens zwei (2) digitale Fotos (Dokumentation „vorher“/„nachher“) zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung der Maßnahmen muss innerhalb von zwei Monaten nach Maßnahmenende vorgelegt werden. Sie ist bei dem Fachbereich Bau, Fachdienst Stadtentwicklung der Stadt Schleswig einzureichen.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Schleswig.

Eine Unterstützung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

11. Erstattung der Zuwendung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

12. Publikationsvorschriften

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und Ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, ist stets das offizielle Logo der Städtebauförderung gemäß den geltenden Vorschriften zu verwenden. Darüber hinaus sind die Logos der Städtebauförderung, des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein sowie das städtische Logo der Stadt Schleswig auf öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Schleswig bzw. dem Sanierungsträger als Muster digital zur Verfügung gestellt.

13. Weitere Regelungen

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen bzw. einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit

verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

Weiterhin sind das jeweils geltende Ortsrecht (u.a. geltende Bebauungspläne, Sondernutzungsatzung, Gestaltungssatzung Altstadt und Holm, etc.) der Stadt Schleswig zu beachten.

Ergibt sich durch diese Vorgaben eine Abweichung von den im Antrag kalkulierten Kosten, so ist die zuwendungsgebende Stelle hierüber unverzüglich zu informieren und die Zustimmung vor Durchführung der Maßnahme einzuholen.

14. Kontaktadressen

Stadt Schleswig
Fachbereich Bau
Fachdienst Stadtentwicklung
Gallberg 4
24837 Schleswig

Josephin Knuth
Telefon +49 4621 814-415
E-Mail schleswigfonds@schleswig.de

BIG Städtebau GmbH
Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Schleswig
Eckernförder Straße 212
24119 Kiel

Björn Sothen
Telefon +49 431 5468-278
E-Mail bjoern.sothern@big-bau.de

15. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach der Abstimmung mit dem Fördermittelgeber, Beschluss des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses der Stadt Schleswig und mit der Anerkennung der Fördergrundsätze durch den Beirat in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, werden die Grundsätze angepasst.